

## C. DIE ORGANE DER SBGS

### I. Historische Vorgaben

Die dargelegte Entwicklung der SBGS läßt erkennen, daß der in Rede stehende Friedhof seit seiner ursprünglichen Gründung als Stadtpfarrfriedhof im Jahre 1286 trotz mehrfacher Transferierung ohne Unterbrechung dem Stadtpfarrer von Linz als verantwortlichem Organ anvertraut war.

Die staatliche Regelung der Vogtei ab Maria Theresia<sup>154</sup> überlagerte die kirchenrechtliche Zuständigkeit, ohne sie zu verdrängen. Bis zur Ausfolgung des Friedhofes in die ausschließliche Verwaltung der Kirche infolge des Konkordates 1855 am 26.2.1861 wurde der Friedhof von der Stadtgemeinde Linz als weltlicher und dem Stadtpfarrer als geistlicher Vogtei (also in Kumulativ-Vogtei) verwaltet. *"Für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der kirchlichen Stiftungen gilt zufolge des Erlasses des k.k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 30. Oktober 1860 Z. 15958 in der Linzer Diözese vom 1. Jänner 1861 an als alleinige Norm die hierämtliche Verordnung vom 28. September 1860 Z. 5474 wonach die ehemaligen Vogteien zu bestehen aufgehört haben und an ihre Stelle die Kirchenvermögensverwaltungen getreten sind."*<sup>155</sup>

Seit dieser Zeit weisen die verhältnismäßig reichhaltigen Quellen<sup>156</sup> durchgehend den Stadtpfarrer als Verwaltungs- und Vertretungsorgan des St. Barbara-Stiftungsvermögens aus, der in den für die Stiftung verbindlichen Schriftsätzen als *"Vermögensverwaltung der St. Barbara-Gottesackerstiftung"* zusammen mit zwei *"Kirchenvätern"* (Zechpropsten)<sup>157</sup> fertigt. Es begegnet auch der Ausdruck

<sup>154</sup> Vogtei-Instruktion 1769 (Anm. 69); ab dem Jahre 1821 gemäß der Instruktion vom 16.10.1821, Z. 19785 (F. RIEDER, Handbuch [Anm. 3] 493-508).

<sup>155</sup> DAL, CA/10, Sch. 26, Fasz. L/25 (Antwortschreiben des bischöflichen Ordinariates vom 3.8.1872 auf die Note der Statthalterei vom 6.7.1872 in Angelegenheit des Rechtsstreites um die Extradierung des Gottesackervermögens an die Stadtgemeinde Linz). Die zitierte Stelle dieses Dokumentes beweist zugleich, daß es schon vor dem Jahre 1881 eine Eintragung des Friedhofsgrundes in das damalige Grundbuch gegeben hat. Bezüglich der Verordnung vom 28.9.1860 vergleiche die Anm. 80.

<sup>156</sup> Es handelt sich vorwiegend um den Schriftverkehr zwischen Bischöflichem Ordinariat Linz, k.k. Statthalterei, k.k. Finanzprokuratur (als Vertreterin kirchlichen Vermögens) und Stadtpfarramt Linz als *"Vermögensverwaltung der St. Barbara-Gottesackerstiftung"*: Archiv der Stadt Linz, Stadtpfarrarchiv, Sch. 108, Fasz. 1 (mit zahlreichen Aktenstücken); Sch. 109, Fasz. 7; DAL, CA/10, Sch. 26, Fasz. L/25 (mit zahlreichen Aktenstücken).

<sup>157</sup> Die rechtshistorischen Wurzeln dieser Einrichtung gehen auf das in die fränkische Zeit zurückreichende *ius advocatiae* zurück (vgl. W. M. PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. I, Wien-München<sup>2</sup> 1960, 436 sowie Bd. V, Wien-München 1969, 138-150).

Die Vogtei-Instruktion vom 8.12.1759 ordnete an, daß bei jeder Kirche zwei Zechpropste anzustellen seien, denen die Kirchenverwaltung auf drei Jahre aufgetragen werden solle (K. SEIDL, Kirchen- und Pfründenvermögen [Anm. 57] 1). Darin darf daher die rechtshistorische Wurzel des heutigen Pfarr-

"Vermögensverwaltung der Gottesackeramtsstiftung" sowie die Wendung "Stadt-  
pfarramt in Linz als Friedhofsverwaltung".<sup>158</sup> Aus der Tatsache der Mitfertigung  
zweier Kirchenväter darf nicht der Schluß gezogen werden, das Vermögen der SBGS  
sei Pfarrvermögen gewesen. Denn nach der damals geltenden Rechtslage<sup>159</sup> waren  
diese auch für die Vermögensverwaltung bei Stiftungen zuständig (die der  
betreffenden Pfarre zugeordnet waren).

Im Zeitraum des 20. Jahrhunderts fertigt zunächst der Stadtpfarrer mit zwei Kirchen-  
vätern. Das Schreiben des Stadtpfarrers J. Kolda<sup>160</sup> gibt auch Aufschluß über die  
*Organschaft* des St. Barbara-Gottesackerfondes: Die Verwaltung steht dem Stadt-  
pfarramt selbständig zu, bei jährlicher Rechnungslegungspflicht an das bischöfliche  
Ordinariat. Nach der Unterschrift "Jos. Kolda, Stadtpfarrer" und dem Siegel mit der  
Inchrift "St. Barbara-Gottesackerfond" wird ergänzend angefügt: "Die gefertigte  
Vermög. Verw. und nur sie allein übt die Verwaltungsakten aus mit Ausnahme der  
Agenden, welche selbstverständlich der Sanitätsbehörde betreffs der Beerdigungen  
obliegen." Diese Aussage kann wohl nur dahingehend verstanden werden, daß mit der

---

kirchenrates erblickt werden. Die Einrichtung der *Kirchenväter* wurde auch von den bischöflichen Vor-  
schriften des Jahres 1856 (Anm. 124) behandelt. "Die Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und  
der bei denselben bestehenden Stiftungen führt der geistliche Kirchenvorsteher mit Beziehung  
derjenigen, welche bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde ganz oder zum Teile zu  
decken haben. Die Kirchengemeinde beteiligt sich dabei durch Gemeindeglieder, welche in der Regel  
nicht mehr als zwei sein sollen." (§ 2) bzw. "Die zur Vermögensverwaltung beizuziehenden Gemeindeg-  
lieder (Kirchenpröpste, Zechpröpste, Kirchenkämmerer) sollen stets rechtschaffene, vollkommen  
verlässliche und womöglich auch wohlhabende Männer sein. Sie werden von dem geistlichen Kirchen-  
vorsteher mit Rücksicht auf die begründeten Wünsche der Kirchengemeinde vorgeschlagen und vom  
Bischofe oder dessen Bevollmächtigten für einen Zeitraum bestellt, welcher von der Gewohnheit und den  
Anordnungen des Bischofs abhängt, doch wenigstens ein Jahr betragen soll." (§ 4); K. SEIDL, Kirchen-  
und Pfründenvermögen (Anm. 57) 30-34.

Der Erlaß des k.k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3.5.1875, Z. 5387, hatte verfügt, daß bis  
zum Erlaß des in § 43 KathG vorgesehenen Ausführungsgesetzes (betreffend die nähere Ausführung der  
§§ 41 und 42 über die Kirchenvermögensverwaltung) bei der Bestellung der Kirchen- oder Zechpröpste  
die bisherigen kirchlichen Vorschriften weiterhin als Richtschnur dienen sollten. Außerdem hatte  
dasselbe Ministerium unter dem 22.5.1874, Z. 311, angeordnet, "daß hinsichtlich jener Angelegenheiten,  
für welche in dem Gesetze vom 7. Mai 1874 selbst *Spezialnormen* vorbehalten wurden, vorläufig die  
bestehenden Vorschriften insoweit zu befolgen seien, als dieselben nicht in einzelnen Punkten aus-  
drücklich abgeändert wurden" (zit. nach K. SEIDL, Kirchen- und Pfründenvermögen [Anm. 57] 9).  
Vgl. M. BURCKHARD, Gesetze und Verordnungen in Cultussachen (Anm. 66) 214 f. und 195-198;  
J. SCHOCKHERR, Kirchenpatronat (Anm. 53) 255-259.

Beispiele für die Aktenfertigung zweier Kirchenväter: Schreiben der "Verwaltung der St. Barbara-Gottes-  
ackerstiftung" an das Bischöfliche Ordinariat in Angelegenheit der FO 1875 vom 16.10.1875, Z. 4733  
4/15 1875 (DAL, CA/10, Sch. 26, Fasz. L/25, 49); Schreiben der "Vermögensverwaltung der St. Barbara-  
Gottesackerstiftung" vom 4.9.1868 an das Bischöfliche Ordinariat in Angelegenheit der durch die k.k.  
Finanzprokuratur vorzunehmenden (grundbücherlichen) An- und Abschreibung der erworbenen  
Grundparzellen für eine Friedhofserweiterung (DAL, CA/10, Sch. 26, Fasz. L/25).

<sup>158</sup> So z.B. in der Zustimmungserklärung des Stadtpfarramtes als Friedhofsverwaltung zur Löschung einer  
Gerechsamte aus dem Jahre 1869: Archiv der Stadt Linz, CA/10, Sch. 26, Fasz. L/25, 27-33.

<sup>159</sup> Vgl. § 4 der bischöflichen Vorschriften aus dem Jahre 1856: Anm. 124.

<sup>160</sup> Archiv der Stadt Linz, Stadtpfarrarchiv, Sch. 108, Fasz. 1.

Wendung "sie allein" lediglich die innerkirchliche Kompetenz im Unterschied zu der der staatlichen Behörden angesprochen ist, jedoch keine Aussage dahingehend getroffen wird, daß nur der Stadtpfarrer allein, d. h. ohne Mitfertigung der Zechpröpste, die rechtverbindlichen Schriftstücke ausgefertigt hätte.

Das Verwaltungs- und Vertretungsorgan des St. Barbara-Gottesackerfondes blieb damit ungebrochen stets der jeweilige Stadtpfarrer, der häufig mit zwei Kirchenvätern fertigt. Die Dokumente im Zusammenhang mit Liegenschaftskäufen des SBGS im Jahre 1929 belegen jedoch, daß nunmehr der jeweilige Stadtpfarrer allein die SBGS vertritt und allein als zeichnungsberechtigt auftritt (mit Billigung des Bischöflichen Ordinariates).<sup>161</sup> Allerdings scheint dies nicht einheitlich gehandhabt worden zu sein, da z. B. die Schuld- und Pfandbestellungsurkunde vom 11.5.1938 (in der Verwaltung der SBGS) zusätzlich zum Stadtpfarrer von zwei Zechpröpsten gefertigt wird und folgendes Genehmigungsvermerk des Bischöflichen Ordinariates enthält: *"Wird genehmigt mit dem Bemerkten, daß gegen die bücherliche Eintragung kirchlicherseits kein Anstand obwaltet und daß der hochw. Herr Josef Koller, Stadtpfarrer in Linz, und die beiden Zechpröpste, Herr Josef Meindl und Herr Franz Niedermayr in Linz als Vertreter des St. Barbara-Gottesackerfonds in Linz, Stadtpfarre, zum Abschlusse dieses Rechtsgeschäftes berufen und zeichnungsberechtigt waren."* Seit dem Amtsantritt des Stadtpfarrers J. Koller belegt der in der Verwaltung der SBGS aufbewahrte Schriftverkehr die Alleinvertretungsbefugnis des Stadtpfarrers (ohne Beteiligung des seit dem Jahre 1939<sup>162</sup> bestehenden Pfarrkirchenrates).<sup>163</sup>

Nachdem erwiesen ist, daß es sich bei der SBGS spätestens seit dem Jahre 1881 um eine auch nach Kirchenrecht rechtsfähige Anstalt handelt, und daß deren Verwaltungs- und Vertretungsorgan stets der Stadtpfarrer war, ist zu fragen, inwieweit sich aus diesem Sachverhalt für das geltende Recht Vorgaben ableiten lassen. Aufgrund des Quellenbefundes ist jeder Zweifel dahingehend ausgeschlossen, daß der Friedhof im Laufe seiner gesamten Geschichte jemals einem anderen kirchlichen Organ als dem jeweiligen Stadtpfarrer anvertraut war. Dies galt auch nach der Zeit (1785), seit der es drei weitere Stadtpfarren in Linz gibt. Seine Erklärung findet

<sup>161</sup> Belege betreffend die ersten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts im DAL, CA/10, Sch. 28, Fasz. L/25; Archiv der Stadt Linz, Stadtpfarrarchiv, Sch. 81, Fasz. 5, 6, 7 und 13; Sch. 108, Fasz. 1.

Der Kaufvertrag vom 31.1.1929 (in den Akten der SBGS) führt als Vertreter der SBGS lediglich an: "Josef K o l l e r e.h. Pfarrer". Dabei findet sich folgende Bestätigung des Bischöflichen Ordinariates: *"Wird genehmigt mit dem Bemerkten, dass Hochw. Herr Josef K o l l e r in Linz als Verwalter des St.Barbara-Gottesackerfond zu zeichnen berechtigt ist. Dieser Fond führt auch den Namen St.Barbara-Gottesacker-Stiftung."* Der diesen Liegenschafts Kauf betreffende Schuldschein vom 29.1.1929 weist wortgleiche Klauseln auf.

<sup>162</sup> Vgl. H. HEIMERL-H.PREE, Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 419 (Rz 5/288 f.). Die Vorgängerin der Pfarrkirchenratsordnung 1978 war die mit 1.1.1956 in Kraft getretene "Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Linz" (LDBI 1955, Nr. 147, auch abgedruckt in: H. KLECATSKY-H. WEILER, Österreichisches Staatskirchenrecht. Wien 1958, 291-297).

<sup>163</sup> Vgl. R. BRZOSKA, Friedhof (Anm. 3) 74.

dieses Faktum in dem Umstand, daß die SBGS aus dem Friedhof der Stadtpfarrkirche hervorging und immer Friedhof der Stadtpfarrkirche blieb, wenngleich ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als selbständiger Rechtsträger.

Aus der geschichtlichen Entwicklung erklärt sich außerdem, weshalb es in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts als nicht mehr erforderlich angesehen wurde, einen eigenen Akt der Stiftungerrichtung oder auch nur ein eigenes Statut für die nunmehr als rechtsfähig betrachtete Vermögensmasse zu erstellen.

Das zuständige Verwaltungs- und Vertretungsorgan stand fest, die Bezeichnung wurde nun durch den kirchlichen Behördengebrauch auf den Namen "St. Barbara-Gottesackerstiftung" festgelegt und es wurde unter diesem Namen ihre grundbücherliche Eintragung als Eigentümerin der Friedhofsimmobilien veranlaßt. So erklärt es sich auch, daß erst verhältnismäßig spät, und zwar erstmals in der FO 1936 eine explizite Bestimmung betreffend die Organschaft aufscheint.<sup>164</sup>

Im Ergebnis bedeutet dies folgende, von einem künftigen Statut zu beachtende verbindliche Vorgabe:

Organ der SBGS ist der Stadtpfarrer von Linz. Die mit seinem Amt verbundene Organstellung ist nach Kirchenrecht ein sog. wohlervorbens Recht (*ius quaesitum*)<sup>165</sup>.

---

<sup>164</sup> § 2 FO 1936 lautet: "Der Verwaltung des St.-Barbara-Gottesackerfonds obliegt die Aufsicht, Verwaltung und Verfügung über den Friedhof sowie die Ausübung aller demselben anhaftenden Gerechtsame. Ihr steht auch das Recht zur Anstellung und Entlassung des Totengräbers (Friedhofmeisters) zu. Das Dispositionsrecht in allen jenen Angelegenheiten, bei welchen es sich um rein kirchliche Akte handelt, steht dem Pfarrer des Stadtpfarramtes Linz (Bischöfl. Ordinariat) zu."

<sup>165</sup> Darunter ist - im Unterschied zu subjektiven Rechten, die allein aufgrund des objektiven Rechts zustehen - ein zwar auf Grundlage des objektiven Rechts, aber zusätzlich kraft rechtserheblichen, von der Rechtsordnung als rechtsbegründend anerkannten Verhaltens (Tuns oder Unterlassens) erworbenes subjektives Recht wie z.B. ein ersessenes Recht, ein verliehenes Kirchenamt, ein approbiertes Statut einer juristischen Person, die erworbene Rechtspersönlichkeit etc. zu verstehen. Vgl. c. 4 CIC.

Vgl. H. HEIMERL- H. PREE, Kirchenrecht. Allgemeine Normen und Eherecht, Wien-New York 1983 (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft), 28; H. SOCHA, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, c. 4; F.J. URRUTIA, Les normes générales. Commentaire des canons 1-203, Paris 1994, 21 f.; J. GARCIA MARTIN, Le Norme generali del Codex Iuris Canonici, Roma 1995, 26-30.

Hier könnte sogar der schon von der älteren Kanonistik anerkannte Grundsatz der *unvordenklich langen Ersitzung* (*praescriptio immemorabilis*) angewandt werden, der nach der kanonistischen Lehre auch auf an sich nicht ersitzbare Rechte ausgedehnt wurde. Die *praescriptio immemorabilis* begründe "eine vollkommene Rechtsvermutung" dahingehend, daß der Besitzer das Recht, das sonst nicht präskribiert werden kann, "auf die rechtskräftigste Art und durch ein Privilegium erhalten habe, obwohl man es wegen der Länge der Zeit, die weiterreicht, als noch lebende Menschen denken können, nicht beweisen kann" (J. N. PEHEM, Vorlesungen über das Kirchenrecht [aus dem Lateinischen übersetzt], Bd. II/2. Privat-Kirchenrecht, Wien 1803, 784-797, 797 unter Berufung auf c. 1 de praescript. in VI°).

## II. Geltende Rechtslage

### 1) Grundlegende Bestimmungen des universellen und partikularen Kirchenrechts

Grundsätzlich steht die kirchliche Vermögensverwaltung demjenigen zu, der die juristische Person, der dieses Vermögen gehört, unmittelbar leitet, falls das Partikularrecht, die Statuten oder eine rechtmäßige Gewohnheit nichts anderes vorsehen und unbeschadet des Eingriffsrechts des Ordinarius im Falle der Nachlässigkeit des Verwalters (c. 1279 § 1 CIC). Damit ist vom universellen Recht der erforderliche Spielraum für die nähere Ausgestaltung der Verwaltungs- und Vertretungskompetenzen in einem künftigen Statut gewährleistet.

Jedwede juristische Person muß ihren Vermögensverwaltungsrat haben oder wenigstens zwei Ratgeber (consilarii), welche dem Verwalter nach Maßgabe der Statuten bei der Erfüllung seiner Aufgabe helfen (c. 1280 CIC).<sup>166</sup> Diese Bestimmung steht nicht unter Nichtigkeitssanktion (vgl. c. 10 CIC), d.h.: Eine abweichende Regelung, z.B. in einem Stiftbrief oder in einem Statut, bliebe jedenfalls rechtswirksam.

Gemäß § 2 lit. c) der geltenden Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Linz<sup>167</sup> ist der Pfarrkirchenrat unter anderem zuständig als gesetzlicher Vertreter der Pfarrkirche<sup>168</sup>

<sup>166</sup> C. 1280 CIC/1983 hatte im CIC/1917 noch keine Entsprechung.

<sup>167</sup> Statut für den Pfarrkirchenrat - Fachausschuß für Finanzen des Pfarrgemeinderates, LDBI 1978, Nr. 1, 5-9, in der bereinigten Fassung LDBI 1978, Nr. 2, 38 f., abgedruckt auch in: ÖAKR 29 (1978) 161-166.

<sup>168</sup> Wenn diese Regelung so zu verstehen ist, daß die Rechtsträger des pfarrlichen Vermögens nicht vom Pfarrer, sondern vom Pfarrkirchenrat als Kollegialorgan vertreten werden, so steht diese Bestimmung in Widerspruch zu c. 532 CIC, der für die rechtliche Vertretung zwingend und ausschließlich den Pfarrer vorsieht. Der in c. 536 CIC für jede Pfarre verpflichtend vorgeschriebene pfarrliche Vermögensverwaltungsrat, dem der Pfarrkirchenrat in seiner Struktur entsprechen muß, hat nach universellem Kirchenrecht nur konsultative Funktion; diese kann neben der Beratungstätigkeit im wörtlichen Sinn auch Beispruchsrechte im Sinn von c. 127 CIC umfassen. Die rechtliche Vertretungsbefugnis für die Pfarre kann er jedoch nicht innehaben. Diesen bindenden Vorgaben der cc. 532 und 537 CIC widersprechende partikuläre Bestimmungen sind mit dem Inkrafttreten des CIC/1983 außer Kraft getreten (c. 6 § 1, 2<sup>o</sup> CIC). Dem könnte man zweierlei entgegenhalten: (1) C. 532 CIC beziehe sich auf die in c. 515 § 1 CIC definierte Pfarre, und das sei nicht die Pfarrkirche und die Pfarrpfünde, sondern die Pfarrgemeinde; (2) gemäß § 13 (1) der Pfarrkirchenratsordnung werde der Pfarrkirchenrat nach außen durch den Vorsitzenden vertreten. Daher sei der Pfarrer als Vorsitzender des Pfarrkirchenrates ohnedies in Wahrheit der Außenvertreter der Pfarre.

Das erstgenannte Argument hat zwar den Wortlaut des Gesetzes für sich, entspricht aber nicht seinem Sinn. Da nämlich der CIC/1983 die juristischen Personen der Pfarrkirche und der Pfarrpfünde nicht mehr vorsieht (sie aber dort, wo sie bislang bestanden, bestehen läßt), sondern seine Regelungen auf die juristische Person der Pfarrgemeinde abstellt, ist davon auszugehen, daß die Bestimmungen der cc. 532 und 537 CIC ihrem Sinn nach jedenfalls die wirklichen Rechtsträger des Pfarrvermögens meinen. In den Teilkirchen, in denen daher die Pfarrgemeinde gemäß c. 515 § 1 CIC faktisch noch nicht das eigentliche Subjekt des Pfarrvermögens ist, wie dies auf die österreichischen Diözesen zutrifft, sind daher die genannten Bestimmungen des CIC auf die pfarrliche Vermögensverwaltung insbesondere der *fabrica*

und (in Baulastangelegenheiten) der Pfarrpfünde sowie der "rechtsfähigen pfarrlichen Stiftungen", "*soweit nicht stiftsbriefmäßig eigene Verwaltungen eingerichtet sind*". Vorsitzender des Pfarrkirchenrates ist der Pfarrer oder der mit der Leitung der Pfarre betraute Priester (§ 7 [1] Pfarrkirchenratsordnung).

Der Ausdruck "pfarrliche Stiftungen" ist hier zweifellos in dem weiteren Sinne zu verstehen, daß damit alle rechtsfähigen Vermögensmassen erfaßt werden, gleichgültig ob sie in der deutschen Rechtssprache als *Stiftung*, *Anstalt* oder *Fonds* bezeichnet werden. Auch c. 115 § 3 CIC setzt begrifflich und dem Inhalt der Regelung nach *universitas rerum* durch die Partikel *seu* mit *fundatio autonoma* gleich. Das bedeutet: Nach kirchenrechtlichem Sprachgebrauch können alle rechtsfähigen Vermögensmassen als "Stiftung" bezeichnet werden.

An die Stelle des *Stiftsbriefes* tritt im Falle der SBGS das *Statut*, das unter anderem die Willensbildung im Inneren und die Vertretung bzw. Zeichnungsberechtigung nach außen festlegen muß.

In der Diözese Linz verwaltet der Pfarrkirchenrat nach Maßgabe der diözesanen Bestimmungen auch den konfessionellen Friedhof der Pfarre (§ 6 Pfarrkirchenratsordnung). Diese Bestimmung hat zweifellos den Normalfall vor Augen, dem zufolge der Friedhof zum Pfarr(Kirchen)Vermögen gehört. Sie kann allein schon deshalb - und nicht nur wegen des Vorbehaltes einer anderslautenden Regelung im Stiftsbrief - nicht ohne weiteres auf die SBGS als rechtsfähige Anstalt übertragen werden.

Dem Pfarrkirchenrat der Stadtpfarre Linz Kompetenzen hinsichtlich der Verwaltung der SBGS anzuvertrauen verbietet sich auch aus anderen sachlichen Gründen: Der Pfarrkirchenrat ist nach der für die Diözese Linz geltenden Regelung in einem erheblichen Ausmaß an den Pfarrgemeinderat gebunden. Er ist diesem gegenüber rechnungslegungspflichtig, er ist an die Richtlinien des Pfarrgemeinderates über den Einsatz pfarrlicher Mittel gebunden und Beschlüsse des Pfarrkirchenrates über Maßnahmen der außerordentlichen Verwaltung und in anderen wichtigen Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Pfarrgemeinderates (§ 16 [1] Pfarrkirchenratsordnung für die Diözese Linz). Würde nun der Pfarrkirchenrat zugleich zum Organ der Stiftungsverwaltung, so wären Interessenkollisionen

---

*ecclesiae* grundsätzlich zu beziehen. Das bedeutet: Der Pfarrkirchenrat muß in Kompetenz und Struktur dem pfarrlichen Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 537 CIC entsprechen.

Das an zweiter Stelle genannte Argument vermag die vorhin genannten Bedenken gegen die Übereinstimmung der Pfarrkirchenratsordnung mit c. 532 iVm c. 537 CIC nicht zu zerstreuen: Gemäß CIC ist es nicht Aufgabe des Pfarrers, ein internes Verwaltungsorgan nach außen zu vertreten, sondern rechtlicher Vertreter der Pfarre zu sein. Demgegenüber sieht jedoch die Pfarrkirchenratsordnung als eigentliches Verwaltungsorgan den Pfarrkirchenrat als Kollegialorgan vor (vgl. insbesondere §§ 1-6), das grundsätzlich auch zur Vertretung nach außen befugt ist, wie sich aus Umkehrschluß von § 4 (2) Pfarrkirchenratsordnung zweifelsfrei ergibt. Ein pfarrliches Kollegialorgan, dessen Beschlüsse den Pfarrer binden, ist mit dem universellen Kirchenrecht unvereinbar. Lediglich Beispruchsrechte wären mit der konsultativen Funktion vereinbar.

zwischen den Interessen der Stadtpfarrkirche einerseits und der SBGS andererseits wohl unvermeidlich. Es wäre auch denkbar, daß das Statut hier eine flexible Regelung trifft, indem z.B. vorgesehen wird, daß die Stiftungsaufsichtsbehörde jeweils für eine bestimmte Funktionsperiode zwei fachkundige Stiftungsberatungsorgane (die nicht notwendigerweise aus dem Bereich der Stadtpfarre Linz stammen müssen) zu ernennen hat.

Die Sonderstellung der SBGS als eigener Rechtsträger wird außerdem dadurch angezeigt, daß für sie stets eine eigene Friedhofsordnung galt, selbst dann noch, als im Jahre 1963 eine allgemeine Friedhofsordnung für die Diözese Linz erging.<sup>169</sup>

## 2) *Reguläre Leitung der Stadtpfarre Linz durch einen kanonischen Pfarrer*

Wird die Stadtpfarre Linz durch einen kanonischen Pfarrer gemäß cc. 515 § 1 iVm 519 CIC geleitet, so ist dieser, wie oben nachgewiesen, das zuständige Organ für die unmittelbare Verwaltung und gesetzliche Vertretung der SBGS im Sinne des Statuts für die SBGS.

## 3) *Außerordentliche Leitung der Stadtpfarre Linz gemäß c. 517 § 2 CIC*

### a) *Regelungsgehalt des c. 517 § 2 CIC*

Für den Fall, daß eine bestehende Pfarre wegen Priestermangels nicht mit einer regulären Leitung ausgestattet werden kann, sieht das universelle Kirchenrecht für die Dauer dieser Notsituation die Möglichkeit einer behelfsmäßigen, außerordentlichen Leitung vor mit dem Zweck, *die pfarrlichen Funktionen* soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, obwohl kein kanonischer Pfarrer zur Verfügung steht: Wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person ohne Priesterweihe oder eine Gemeinschaft von Personen an der Wahrnehmung der Seelsorgsaufgaben einer Pfarre beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der, mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet (*potestatibus et facultatibus parochi instructus*), die Seelsorge leitet (*moderetur*) (c. 517 § 2).

Diese Bestimmung weist dem Diözesanbischof (nicht jedem Ortsordinarius; vgl. c. 134 § 3 CIC) die Beurteilung der Voraussetzungen (Priestermangel), die Bestellung des priesterlichen "Moderators" sowie des an der Ausübung der pfarrlichen Hirtensorge beteiligten Nichtpriesters (mit konkreter Zuteilung bzw. Umschreibung seiner Aufgaben) zu. Auch der Erlaß genereller Regelungen zur näheren Determinierung und gegenseitigen Abgrenzung der Aufgaben des Moderators

<sup>169</sup> LDBI 1963, Nr. 47, 51 ff. (abgedruckt in: ÖAKR 14 [1963] 237-245). Dennoch heißt es in den ebenfalls publizierten "Erläuternden Bemerkungen", daß diese Friedhofsordnung als Diözesangesetz "für alle katholisch-konfessionellen Friedhöfe der Diözese Linz Geltung" habe.

einerseits und des beauftragten Nichtpriesters andererseits liegt in seiner Kompetenz. Derartige Regelungen müssen sich aber im inhaltlichen Rahmen des universellen Kirchenrechts bewegen, da sie diesem derogatorisch untergeordnet sind.

Der priesterliche Moderator ist nach universellem Recht zwar nicht kanonischer Pfarrer und auch nicht *pastor proprius* der betreffenden Pfarre, er ist jedoch mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet. Damit wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, daß der Moderator einerseits nicht an die Pflichten eines kanonischen Pfarrers (z.B. die Residenzpflicht) gebunden und andererseits auch nicht mit der Gesamtheit der einem kanonischen Pfarrer zustehenden Rechte und Vollmachten, sondern nur mit den einem Pfarrer von Rechts wegen zukommenden *Einzelbefugnissen*<sup>170</sup> ausgestattet ist.<sup>171</sup> Dem universellrechtlichen Konzept zufolge hat der priesterliche Moderator der eigentliche, letztverantwortliche Leiter der Gemeinde zu sein, wenn er auch in der konkreten Administration der Pfarre nur wenige Agenden höchstpersönlich vollzieht. Ihm allein steht daher auch die Außenvertretung zu.<sup>172</sup> Dem entspricht, daß es in einer bestimmten Pfarre nur *einen* Moderator geben kann. Zu den dem priesterlichen Moderator zustehenden Vollmachten und Befugnissen ist auch jene gemäß c. 532 Satz 1 zu zählen: *Bei allen Rechtsgeschäften vertritt der Pfarrer nach Maßgabe des Rechts die Pfarre*. Bereits nach den allgemeinen Grundsätzen der kirchenrechtlichen Interpretation verbietet es sich, klar als Ausnahmen konzipierte Regelungsinhalte - hier: die Befugnisse des nichtpriesterlichen Beauftragten im Hinblick auf die Leitung und Vertretung der Pfarre - weit auszulegen: "*Quae a iure communi exorbitant, nequaquam ad consequentiam sunt trahenda*."<sup>173</sup> Demzufolge und auch gemäß § 7 (1) der geltenden Pfarrkirchenratsordnung 1978, nach der der Vorsitzende des Pfarrkirchenrates der Pfarrer "oder der mit der Leitung der Pfarre betraute Priester" ist, kann aufgrund der geltenden Rechtslage unter den Voraussetzungen des c. 517 § 2 CIC nur der priesterliche Moderator - nicht aber der nicht-priesterliche Beauftragte - Vorsitzender des Pfarrkirchenrates sein.<sup>174</sup>

<sup>170</sup> Z.B. Dispensvollmachten *ipso iure* gemäß cc. 543 § 1 iVm 1079 § 2, 1080 §§ 1 und 2, 1196, 1203, 1245 CIC; Lossprechungsvollmacht gemäß c. 968 § 1 CIC; Trauungsassistentenvollmacht gemäß c. 1109 CIC.

<sup>171</sup> Vgl. H. SCHMITZ, "Gemeindeleitung" durch "Nichtpfarrer-Priester" oder "Nichtpriester-Pfarrer". Kanonistische Skizze zu dem neuen Modell pfärrlicher Gemeindeleitung des c. 517 § 2 CIC, AkKR 161 (1992) 329-361, 352.

<sup>172</sup> Übereinstimmend H. SCHMITZ, "Gemeindeleitung" (Anm. 171) 343: "Dem Moderator gem. c. 517 § 2 CIC ... kommt die Letztverantwortung 'nach oben' wie 'nach außen' allein und in jeder Hinsicht zu." Auch für J.-C. PERISSET, *La Paroisse. Commentaire des Canons 515-572*, Paris 1989, 206, erstrecken sich die Vollmachten des Moderators gemäß c. 517 § 2 CIC "tant a l'interieur du groupe que dans ses rapports avec le diocèse et les autres composantes du diocèse". Auch F. COCCOPALMERIO, *De parocia*, Roma 1991, 110, neigt der Auffassung zu, der zufolge allein der Moderator gemäß c. 517 § 2 CIC zur rechtlichen Vertretung der Pfarre befugt ist.

<sup>173</sup> RJ 28 in VI<sup>o</sup>.

<sup>174</sup> Die Bestimmung in Punkt 5 der Diözesanen Rahmenordnung Pfarrassistent/in (LDBI 1994, Nr. 6, 64-66), der zufolge der Pfarrassistent bzw. die Pfarrassistentin den Vorsitz im Pfarrkirchenrat hat, ist daher im

Lediglich eine literarische Sondermeinung, die ihren Standpunkt nicht überzeugend zu begründen vermag, sieht es nach der geltenden universellen Rechtslage für zulässig an, daß auch der nichtpriesterliche Beauftragte, selbst wenn es sich dabei um eine Gemeinschaft von Personen handelt, kraft der Regelung durch den zuständigen Diözesanbischof mit der rechtlichen Vertretung der Pfarre betraut werden könnte.<sup>175</sup>

Die Funktion des an der Ausübung der pfarrlichen Seelsorgsaufgaben beteiligten Nichtpriesters ist, wie dies der authentische Gesetzeswortlaut unzweifelhaft erkennen läßt (*participationem in exercitio curae pastoralis*), von jener des priesterlichen Moderators zweifach abgesetzt: Der Nichtpriester ist nicht zur Pfarrseelsorge an sich und schlechthin zu beauftragen, sondern nur zur *Teilhabe*; diese wiederum erstreckt sich nicht auf die *cura pastoralis* an sich, sondern lediglich auf deren *Ausübung*. Dadurch ist es ausgeschlossen, daß der Nichtpriester letztverantwortlicher Gemeindeleiter und letztverantwortlicher Träger der pfarrlichen Hirtensorge sein kann.<sup>176</sup>

Für die Diözese Linz bestimmt die "Diözesane Rahmenordnung Pfarrassistent/in"<sup>177</sup> im Hinblick auf c. 517 § 2 CIC: "Der Bischof verleiht dem zuständigen Priester (Pfarrmoderator) die Rechte und Pflichten eines Pfarrers. Gleichzeitig überträgt der Bischof dem/der Pfarrassistent/in konkrete Aufgaben und Rechte, die damit beim Pfarrmoderator ruhen" (1.3.) bzw. "Der/die Pfarrassistent/in vertritt die Pfarre nach außen" (2., Abs. 5, Satz 1). Die letztgenannte Bestimmung iVm dem vorzitierten Satz steht in Widerspruch zur universellrechtlichen Norm des c. 517 § 2 CIC und ist deshalb gemäß c. 135 § 2, Satz 2 CIC als spätere, einem höherrangigen Gesetz widersprechende Norm *ungültig* (= *nichtig*), daher nicht verbindlich und nicht anwendbar.

Zulässig ist jedoch, daß der priesterliche Moderator von den ihm kraft universellen oder partikularen Rechts zustehenden Vollmachten einzelne an den Nichtpriester

---

Hinblick auf das universelle Recht problematisch; bejaht man die Übereinstimmung mit dem universellen Recht und sieht man daher diese Regelung als gültig an, so derogiert sie zum Teil der Regelung in § 7 (1) Pfarrkirchenratsordnung, nach der in einer vakanten Pfarrei "der mit der Leitung der Pfarre betraute Priester" Vorsitzender des Pfarrkirchenrates zu sein hat.

<sup>175</sup> M. BÖHNKE, Pastoral in Gemeinden ohne Pfarrer. Interpretation von c. 517 § 2 CIC/1983, Essen 1994 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 12), 64-69.

<sup>176</sup> Zutreffenderweise räumt das "Statut für die Pfarrseelsorge nach can. 517 § 2 CIC" des Bistums Limburg, das angesichts des dort bestehenden Priestermangels die durch c. 517 § 2 CIC eröffneten Möglichkeiten nichtpriesterlicher Wahrnehmung von Gemeindefunktionen so weit wie möglich auszuschöpfen trachtet, dem "Pfarrbeauftragten" zwar "die Repräsentation der Pfarrei in der Öffentlichkeit im Zusammenwirken mit dem/der PGR-Vorsitzenden nach innen und nach außen", nicht jedoch die rechtsgeschäftliche Vertretung ein; der die Seelsorge Leitende Priester übt die Dienst- und Fachaufsicht über den/die Pfarrbeauftragten aus (Amtsblatt des Bistums Limburg 1995, Nr. 249, 259 f., § 3 Abs. 4, IV. Punkt 3 und § 5 Abs. 4 Satz 2).

Eine ausführliche, instruktive und mit weiterführender Literatur versehene Darstellung und Kommentierung dieser Ordnung findet sich in T. SCHÜLLER, Seelsorge in Gemeinden ohne Pfarrer. Neue Wege der Seelsorge im Bistum Limburg angesichts des wachsenden Priestermangels, Limburg 1996 (Limburger Texte, Heft 21), passim.

<sup>177</sup> LDBI 1994, Nr. 53, 64-66.

delegiert, soweit die betreffende Delegation nach den allgemeinen Regeln (insbesondere cc. 131-142 CIC) möglich ist. Im Bereich der rechtsgeschäftlichen Vertretung könnte z.B. eine Delegation zur Vornahme von bestimmten regelmäßig anfallenden Geschäften bis zu einer gewissen Betragshöhe statthaft sein. Im Falle einer derartigen Delegation verliert der Delegierende nicht die ihm von Gesetzes wegen zustehende Vollmacht. Er kann nicht mehr Befugnisse delegieren, als er selbst besitzt; er kann neben dem Umfang der delegierten Vollmachten auch deren Ausübungsmodus unter Nichtigkeitssanktion festlegen (c. 133 § 2 CIC). Der Delegierte handelt ungültig, wenn er die Grenzen seines Auftrages, sei es hinsichtlich der Personen, sei es hinsichtlich der Sachen, überschreitet (c. 133 § 1 CIC). Dritten gegenüber handelt er in diesem Fall (auch nach staatlichem Recht)<sup>178</sup> als Vertreter ohne Vertretungsmacht.<sup>179</sup>

*b) Anwendung des c. 517 § 2 CIC auf die Organschaft der SBGS*

Aus diesen Gründen ist im Statut der priesterliche Moderator, nicht der nicht-priesterliche Beauftragte, als letztverantwortliches Verwaltungs- und Vertretungsorgan der unmittelbaren Verwaltung der SBGS vorzusehen. Dieses Organ kann Einzelbefugnisse aus dieser Verwaltungs- und Vertretungskompetenz an geeignete Personen delegieren. Das Statut kann für den Friedhofsverwalter, der dem Verwaltungs- und Vertretungsorgan der SBGS gegenüber verantwortlich ist, bestimmte, nach Art und Höhe näher definierte rechtsgeschäftliche Befugnisse einschließlich der Zeichnungsbefugnis generell vorsehen.

---

<sup>178</sup> Art. XIII § 2 Konkordat 1933/34.

<sup>179</sup> Ausführlich: H. HEIMERL-H. PREE. Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 96-108 (Rz 1/172-1/224).

## D. AKTUELLE RECHTSTELLUNG

I. Die SBGS ist nach kirchlichem Recht eine *rechtsfähige kirchliche Stiftung (rechtsfähige Anstalt)*, eine *pia fundatio autonoma* im Sinne von cc. 115 § 3 iVm 1303 § 1, 1<sup>o</sup> CIC/1983. Sie ist öffentliche juristische Person (*persona iuridica publica*) im Sinne von c. 116 § 1 CIC/1983.<sup>180</sup> Ihr Vermögen ist *Kirchengut* gemäß c. 1257 § 1 CIC<sup>181</sup> und unterliegt deshalb den Bestimmungen des Buches V des CIC/1983 über das Kirchenvermögen (cc. 1254-1310). Als solche muss sie ein *Statut* haben (vgl. cc. 115 § 3; 117; 118 CIC). Zuständig für die Erstellung des Statuts ist als Organ der Stiftung der Stadtpfarrer. Das Statut bedarf vor seiner Inkraftsetzung der Genehmigung des Ortsordinarius als kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde, es bedarf jedoch keiner Promulgation im technischen Sinne der cc. 7 f. CIC (vgl. c. 94 §§ 1 und 2 CIC). Das Statut hat sich an den zwingenden rechtlichen Rahmen zu halten, der durch das universelle Kirchenrecht für öffentliche kirchliche Stiftungen vorgegeben ist. Im Bereich der Vermögensverwaltung zählt dazu unter anderem das Erfordernis einer hinreichend genauen Festlegung bzw. Abgrenzung von ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung.<sup>182</sup>

Sie ist als *rechtsfähige pfarrliche Stiftung/Anstalt* im Sinne von § 2 lit. c) der Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Linz zu behandeln. An Stelle des in der zitierten Bestimmung angesprochenen Stiftsbriefes ist hinsichtlich des zur Verwaltung und gesetzlichen Vertretung zuständigen Organes auf die Festlegung der FO (vgl. §§ 2 und 3 FO 1980) sowie auf jene des Statuts zurückzugreifen.

II. Der *Zweck* der SBGS ist - und war dies historisch immer - der Betrieb und die Instandhaltung des zu dieser Vermögensmasse gehörenden Friedhofes als eines katholisch-konfessionellen Friedhofes, der den Verstorbenen nach Maßgabe der einschlägigen kirchlichen<sup>183</sup> und staatlichen<sup>184</sup> Bestimmungen als Begräbnisstätte dient,

<sup>180</sup> Dies folgt daraus, daß es vor dem Inkrafttreten des CIC/1983 im katholischen Kirchenrecht die formelle Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater kirchlicher juristischer Person nicht gegeben hat. Bei kirchlichen juristischen Personen, die vor Inkrafttreten des CIC/1983 durch die kirchliche Autorität errichtet wurden, ist davon auszugehen, daß sie in der geltenden Rechtslage die Qualität einer *persona iuridica publica* besitzen. Vgl. H. HEIMERL-H. PREE, Kirchenrecht (Anm. 165) 90 f.; W. SCHULZ, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, c. 1257, Rz 2-8.

Dazu kommt, daß die SBGS einem seiner Natur nach kirchlich-öffentlichen Zweck im Sinne von c. 116 § 1 CIC dient.

<sup>181</sup> Unter "Kirchengut" (*bona ecclesiastica*) sind solche zeitlichen Güter zu verstehen, die einer *öffentlichen juristischen Person* in der Kirche gehören. Vgl. W. SCHULZ, in: Münsterischer Kommentar zum CIC, c. 1257, Rz 1-5; H. HEIMERL-H. PREE, Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 80-85 (insbesondere Rz 1/113-1/119).

<sup>182</sup> Vgl. H. HEIMERL-H. PREE, Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 262-270 (Rz 3/37-3/83).

<sup>183</sup> Cc. 1176-1185; 1205-1213; 1240-1243 CIC sowie die einschlägigen partikularen Bestimmungen, insbesondere der kirchlichen Friedhofsordnungen. Vgl. H. HEIMERL-H. PREE, Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 602-621 (insbesondere Rz 5/1134-5/1138 und 5/1211-5/1250); G. FAHRNBERGER, Art. Friedhof II. Rechtsbestimmungen, in: LThK. Bd. IV (<sup>3</sup>1995) Sp. 143 f.

unbeschadet spezieller Stiftungsverfügungen aus einzelnen Zustiftungen, die in das Vermögen der SBGS eingegangen sind. Als kirchlicher Friedhof ist er ein "*heiliger Ort*" im Sinne von c. 1205 CIC, an dem die kirchliche Autorität ihre Vollmachten und Aufgaben frei auszuüben beansprucht (c. 1213 CIC).

Dem so definierten Zweck hat das *gesamte* Vermögen der SBGS zu dienen; dieses dient daher *ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken*.

Was die Instandhaltung anbelangt, so muß diese, schon von der heutigen Stellung und Bedeutung des Friedhofes her nicht nur kurzfristig, sondern auch *langfristig ermöglicht und gesichert werden*, was zum Beispiel auch künftig notwendig werdende Erweiterungen, Grundzukäufe, Sanierungen u.a.m. mit einschließt. Daher ist die Erwirtschaftung von Kapitalrückstellungen sowie die Bildung von Rücklagen, soweit sie der genannten Zweckrichtung dienen, vom Stiftungs-/Anstaltszweck gedeckt.

Soweit darüber hinaus weiteres, d.h. trotz ordnungsgemäßer Zweckerfüllung frei verfügbares und nicht durch Stiftungsverpflichtungen belastetes Vermögen vorhanden ist, kann dieses nach Maßgabe näherer Regelungen im Statut für Zwecke der Stadtpfarre Linz verwendet werden. Wenn es für erforderlich gehalten wird, kann das Statut auch eine Regelung dahingehend vorsehen, ob und inwieweit der Stadtpfarrkirche Linz im Bedarfsfalle vermögensrechtliche Verpflichtungen gegenüber der SBGS auferlegt werden sollen.

III. *Organ* für die Verwaltung und Vertretung der SBGS, somit für die Willensbildung im Inneren und für die Zeichnungsberechtigung nach außen, ist der Pfarrer der Stadtpfarre Linz. Er ist unmittelbarer Vermögensverwalter im Sinne der kirchenrechtlichen Bestimmungen. Diese Organstellung kommt dem Stadtpfarrer als wohl-erworbenes Recht (*ius quaesitum*) zu, das nur durch die zuständige kirchliche Autorität und nur aus entsprechend gewichtigen Gründen beschränkt oder entzogen werden dürfte.

---

<sup>184</sup> Art. 12 des nach wie vor geltenden Gesetzes vom 25.5.1868, RGBl 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, bestimmt: "*Keine Religionsgemeinde kann der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Beerdigung auf ihrem Friedhofe verweigern:*

1) *Wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn*

2) *Da, wo der Todesfall eintrat oder die Leiche gefunden ward, im Umkreise der Ortsgemeinde ein für Genossen der Kirche oder Religionsgenossenschaft des Verstorbenen bestimmter Friedhof sich nicht befindet.*"

Vgl. H. KLECATSKY-H. WEILER, Österreichisches Staatskirchenrecht (Anm. 162) 90 f.; H. PREE, Österreichisches Staatskirchenrecht, Wien-New York 1984 (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft), 140-143; H. SCHWENDENWEIN, Österreichisches Staatskirchenrecht, Essen 1992 (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 6), 502-505.

Im Falle der Leitung der Stadtpfarre Linz durch einen priesterlichen Moderator gemäß c. 517 § 2 CIC ist *dieser*, und nicht der nichtpriesterliche Beauftragte, nach universellem Kirchenrecht mit den Vollmachten und Befugnissen eines kanonischen Pfarrers ausgestattet und zwingend letztverantwortliches, zeichnungsberechtigtes Leitungsorgan für die Pfarre bzw. für die pfarrlichen juristischen Personen. Dies hat zur Folge, daß für die SBGS im Falle der Leitungsform gemäß c. 517 § 2 CIC die Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis als eine an die Stadtpfarrerfunktion gekoppelte dem priesterlichen Moderator der Stadtpfarre obliegt.

IV. Hinsichtlich eines möglichen Rechtes der Stadtpfarre, genauer gesagt: der Stadtpfarrkirche Linz, auf jährliche Entnahme eines nicht näher festgelegten Geldbetrages aus dem Vermögen der SBGS für Zwecke der Stadtpfarrkirche Linz ist für die Statutenregelung folgendes zu beachten:

- Da die SBGS eine *persona iuridica publica* ist, sind Vermögenszuweisungen aus dem *Stammvermögen*<sup>185</sup>, d. h. aus der widmungsmäßig zur Erhaltung der SBGS bestimmten Vermögenssubstanz (im Unterschied zu frei verfügbarem Gebrauchsvermögen), *Veräußerungsgeschäfte (alienationes)*, und zwar auch dann, wenn es sich nur um Darlehen handeln sollte. Veräußerungsgeschäfte unterliegen speziellen kirchenrechtlichen, unter Nichtigkeitssanktion stehenden Genehmigungspflichten (cc. 1291-1298 CIC).<sup>186</sup> Die unter Nichtigkeitssanktion stehende Genehmigungsbedürftigkeit von Alienationen gilt, von hier nicht einschlägigen ordensrechtlichen Ausnahmen<sup>187</sup> abgesehen, auch zwischen kirchlichen juristischen Personen.<sup>188</sup>

- Zuwendungen aus dem frei verfügbaren bzw. Gebrauchsvermögen können im Statut im Kontext der Zweckdefinition (Ergebnis II.) legitimerweise vorgesehen werden.

- Ein darüber hinausgehendes Recht auf Entnahme von Mitteln aus dem frei verfügbaren Vermögen der SBGS kann weder auf Gewohnheitsrecht gemäß cc. 23-28 CIC noch auf den Rechtstitel der Ersitzung gemäß cc. 197-199 CIC gestützt werden. Auf Gewohnheitsrecht deshalb nicht, da es an der passiv gesetzesfähigen Gemeinschaft als Trägerin der Übung fehlt (vgl. oben); auf Ersitzung deshalb nicht, da c. 197 CIC diese Rechtsmaterie - von einigen Ausnahmen abgesehen, die hier nicht relevant sind - in das staatliche Recht des jeweiligen Landes verweist. Dabei handelt es sich um einen Verweis im Sinne von c. 22 CIC, d.h. um eine sogenannte Kanonisation<sup>189</sup> der

<sup>185</sup> Zum Begriff H. HEIMERL-H. PREE, Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 302 f. (Rz 4/34-4/39).

<sup>186</sup> H. HEIMERL-H. PREE, Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 301-317 (Rz 4/29-4/102).

<sup>187</sup> Vgl. B. PRIMETSHOFER, Vermögen von Orden und ordensähnlichen Institutionen, in: H. HEIMERL-H. PREE, Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 487 (Rz 5/625).

<sup>188</sup> Dies entsprach bereits der überwiegenden Meinung und Praxis der römischen Kurie vor dem CIC/1917 (vgl. F. X. WERNZ, *Ius Decretalium* (Anm. 33) Bd. III/1, Romae<sup>2</sup> 1908, 178 f.), galt unbestritten auch im Geltungszeitraum des CIC/1917 und gilt ebenso nach dem derzeit in Kraft stehenden CIC/1983: H. HEIMERL-H. PREE, Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 303 (Rz 4/40).

<sup>189</sup> F.J. URRUTIA, *Les normes générales* (Anm. 165) 263 f. (Nr. 934 f.); W. AYMANS-K. MÖRSDORF, *Kanonisches Recht*, Bd. I, Paderborn-München-Wien-Zürich 1991, 504.

weltlichen Gesetze in dieser Rechtsmaterie mit der Wirkung, daß die rezipierten Vorschriften im kanonischen Recht mit den selben Wirkungen einzuhalten sind, soweit sie nicht dem göttlichen Recht widersprechen oder das Kirchenrecht selbst anderes vorsieht. Dieser Verweis des c. 197 CIC erstreckt sich auch auf die Festlegung der ersitzbaren Rechte.<sup>190</sup> Nach österreichischem bürgerlichen Recht aber ist zufolge der herrschenden Meinung die Ersitzung von Forderungsrechten generell ausgeschlossen.<sup>191</sup>

V. Die nach staatlichem Recht (§ 34 [1] und [2] O.ö. Leichenbestattungsg) vorgesehene *Friedhofsordnung* ist seit dem 1.1.1966 staatlicherseits nicht mehr genehmigungspflichtig<sup>192</sup> und fällt daher, so wie die Erlassung des Statuts für die SBGS, in die rein innerkirchliche Zuständigkeit.

VI. Als Bezeichnung des Rechtsträgers sollte künftighin ausschließlich - sowohl innerkirchlich als auch im Verkehr mit staatlichen Behörden - der seit dem Jahre 1881 der Grundbuchseintragung entsprechende Name "*St. Barbara-Gottesacker-Stiftung*" verwendet werden.

VII. *Im österreichischen staatlichen Recht* besitzt die SBGS kraft Art. II Konkordat 1933/34 die Qualität einer *juristischen Person* mit *öffentlich-rechtlicher Rechtsstellung*. Als Stiftung im Sinne des kanonischen Rechtes (vgl. c. 115 § 3 CIC) genießt sie auch den Schutz gemäß Art. XIII § 3 Konkordat 1933/34.<sup>193</sup>

Daher sind auch für die Beurteilung der Zwecke, der Organe und ihrer Kompetenzen aus der Sicht des staatlichen Rechts die einschlägigen Bestimmungen des kanonischen Rechts (CIC, Partikularrecht wie z.B. die Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Linz sowie das Statut und die jeweils geltende FO) maßgeblich (vgl. Art. XIII § 2 Konkordat 1933/34; Art. XV StGG).<sup>194</sup>

<sup>190</sup> F. J. URRUTIA, Les normes générales (Anm. 165) 264 (Nr. 934).

<sup>191</sup> H. KOZIOL-R. WELSER, Grundriß des bürgerlichen Rechts, Bd. II, Wien <sup>10</sup>1995, 87.

<sup>192</sup> Genehmigungsvorbehalte, welche in Gesetzen enthalten waren, die bereits vor dem Inkrafttreten der Gemeindeorganisationsgesetze am 31.12.1965 erlassen worden waren, sind mit dem 31.12.1965 außer Kraft getreten: VwGH, E vom 30.10.1968, Z. 266/68. Der Landesgesetzgeber hat dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen, daß er in der Novelle zum Leichenbestattungsg. LGBl 48/1983 den Genehmigungsvorbehalt beseitigt hat.

<sup>193</sup> Vgl. H. SCHWENDENWEIN, Österreichisches Staatskirchenrecht (Anm. 184) 635 f.; H. HEIMERL-H. PREE, Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 591 (Rz 5/1079).

<sup>194</sup> Vgl. H. HEIMERL-H. PREE, Handbuch des Vermögensrechts (Anm. 107) 340-347 (Rz 4/210-4/237).

## Stichwortverzeichnis

- Acessorium 10  
Alleinvertretungsbefugnis 50  
Angelegenheiten (innere) 38  
Anstalt 33–35, 36, 38, 39, 42, 43, 45, 47,  
50, 53, 58  
Anstellungsträger 28
- Barbarakirche (-kapelle) 10, 14-16, 18, 20,  
29,41  
Baukonkurrenzvorschriften 22  
Begräbnisgebühren 11a, 12  
Begräbnisordnung 1845 26  
Beispruchsrecht 53  
Benediktion 10  
Bischoff, J. 26  
Bonifaz VIII. 10  
Bürgerspital 11-13, 21
- Causa pia 38, 43 f., 44  
CIC/1983 9
- Decretum formale 43, 45  
Delegation 57  
Diözesanarchiv Linz 9, 19  
Diözesanfinanzkammer 8, 31  
Dullinger, L. 20
- Effenberger, M. 30  
Errichtungsakt 9  
Ersitzung 42, 44, 51, 60
- Fabrica ecclesiae 12, 15, 17, 18  
Ferdinand (König) 11  
Finanzprokurator 30, 40, 48, 49  
Fond(s) 9, 17-21, 23, 27, 28, 31-36, 38, 40,  
42, 45, 46, 50, 53  
Friedhofsordnung (FO) 1847 28  
Friedhofsordnung 1875/76 28, 46  
Friedhofsordnung 1936 51  
Friedhofsordnung 1963 54  
Friedhofsordnung 1980 7, 58
- Gewohnheit 52  
Gewohnheitsrecht 42, 43, 60
- Gentilotti, J. B. 15  
Gottesackeramt 24, 25 f., 46, 49  
Grabstättegebühr 22, 24, 25  
Grabstellengebühr 21-23, 25, 32  
Gregor I. 10  
Grundbuch 7, 28-30, 33, 41, 45, 48, 51
- Heilige Orte (loci sacri) 10, 42  
Heiliggeist-Spital 11
- Innozenz III. 45
- Joseph II. 12 f., 14, 16-18, 21, 36  
Juristische Person (Rechtspersönlichkeit)  
19, 33-37, 41-47, 52, 58, 60, 61
- Karmeliten 7, 15  
Katholikengesetz 1874 35, 38-40, 42, 44,  
46, 47, 49  
Kirchengemeinde 44, 49  
Kirchenkonkurrenz 18, 22  
Kirchsteiger, M. 26  
Kirchenvermögen (Kirchengut) 18, 19, 23,  
25, 31-33, 40-42, 49, 53, 58  
Kolda, J. 20, 27, 32, 49  
Koller, J. 7, 50  
Konkordat 1855 23, 26, 38, 39, 47, 48  
Konkordat 1933/34 9, 33 f., 34, 61  
Konkurrenzpflichtige 22
- Landtafel 29  
Landtäfliche Einlage 10  
Leichenbestattungsgesetz (oberöst.) 8, 61
- Maria Theresia (Kaiserin) 22, 48  
Meindl, J. 50  
Moderator (priesterlicher) 8, 54-56, 60
- Napoleon I. 17  
Niedermayr, F. 50  
Nichtigkeit 56 f., 60  
Nichtigkeitssanktion 52

Organ 7-9, 14, 15, 33, 34, 38-40, 42, 44-46,  
48-59, 61

Peisser H. 14

Pfarrbeauftragter 56

Pfarrgemeinderat 52 f.

Pfarrkirchenamt 14, 18

Pfarrkirchenrat 50, 52, 53, 55

Pfarrkirchenratsordnung 50, 53, 55, 56, 58,  
61

Posch'en Stiftung 17

Puthon (Baron) 14

Quarta funeraria 11

Rappl, F. 21

Rapplhof 17, 29

Rechtsfähigkeit 34, 36, 40-42, 44, 45

Rechtsträger (Rechtssubjekt) 7 f., 27, 28,  
31, 34, 35, 41, 46, 47, 51, 52, 54, 61

Religionsfonds 14, 17, 19

Religionsfondsteuer 27

Rudigier (Bischof) 26

Seilerstätte 10, 13-15, 19, 29

Satzung 7

Steyrer; M. E. von 17

Sint'sche Chronik 13

Sondervermögen 9

Stadtpfarrarchiv 10

Stadtpfarre Linz 7, 8

Stadtpfarrkirche Linz 7, 10, 11, 13, 15, 18, 21,  
23-25, 27, 28, 33, 41, 42, 51, 54, 59, 60

Stammvermögen 60

Statut 51-54, 59, 60

Stift(s)brief 7, 10, 19, 20, 36, 41, 43, 53, 58  
Stiftbriefsammlung 10

Stiftung 9, 14, 17-21, 23-29, 31, 32, 34-49,  
51, 53, 58, 61

Stiftungsakt 19, 42

Stiftungsaufsichtsbehörde 8, 54, 58

Stiftungserrichtung 51

Stiftungskapitalien 18

Stolgebühren 12, 18, 21, 22, 25

Stolpatent 1783 18, 21, 24

Teilrechtsfähigkeit 42

Thun, W. (Graf) 14

Toleranzpatent 21

Ursulinen 15

Veräußerung 34, 41, 60

Vermögensverwaltungsrat 52, 53

Vertrauensgrundsatz 45

Vertretung 7, 8, 30, 40, 48, 50-55, 57, 60

Verwaltung, Vermögensverwaltung 7, 28,  
31, 32, 7, 23, 24, 26, 28, 32, 36, 39, 46-  
55, 57, 59, 60

Verwaltungsfonds 19

Verwaltungsgerichtshof 32, 38, 39, 46

Vogtei 22 f., 24-26, 29, 31, 32, 48

Vogteiinstruktion 1821 24

Willenserklärung 44 f.

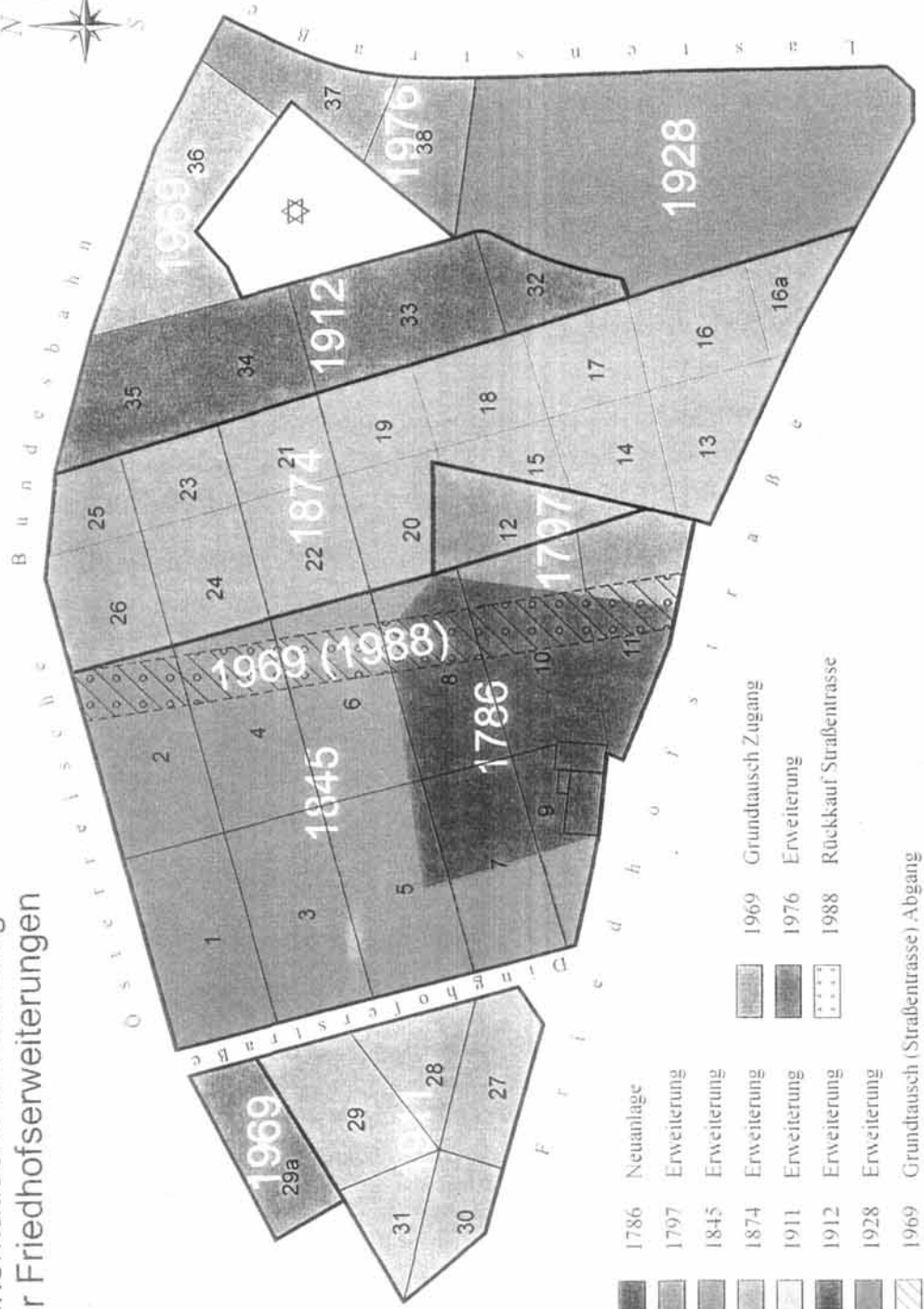
Wohlerworbenes Recht (ius quaesitum) 51, 59

Zechpröpste (Kirchenväter) 48-50

Zeichnungsbefugnis 49 f., 57, 59

Zustiftung 15, 43, 59

# Schematische Darstellung der Friedhofserweiterungen



|      |                                    |      |                        |
|------|------------------------------------|------|------------------------|
| 1786 | Neuanlage                          | 1969 | Grundtausch Zugang     |
| 1797 | Erweiterung                        | 1976 | Erweiterung            |
| 1845 | Erweiterung                        | 1988 | Rückkauf Straßentrasse |
| 1874 | Erweiterung                        |      |                        |
| 1911 | Erweiterung                        |      |                        |
| 1912 | Erweiterung                        |      |                        |
| 1928 | Erweiterung                        |      |                        |
| 1969 | Grundtausch (Straßentrasse) Abgang |      |                        |